

Das Bildungspaket
Mitmachen möglich machen.



Dresden.
Dresden.

Jahresbericht 2014





Inhalt

1	Einführung und Einordnung.....	2
2	Inanspruchnahme des Bildungspakets.....	3
2.1	Antragseingang.....	3
2.2	Leistungsempfänger.....	5
2.3	Aufwendungen.....	5
2.3.1	Transferaufwendungen.....	5
2.3.2	Verwaltungsaufwendungen.....	6
3	Antragsbearbeitung.....	7
4	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.....	8
5	Ausblick 2015.....	9

1 Einführung und Einordnung

Mit der Einführung des Bildungspakets ab dem Jahr 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft geltend machen.

Die Leistungen im Rahmen des Bildungspakets bestehen überwiegend aus Sach- und Dienstleistungen, damit sie den Hilfebedürftigen unmittelbar zukommen und zweckentsprechend eingesetzt werden.

Das Bildungspaket umfasst folgenden Leistungskatalog:

- tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge in den Kindertageseinrichtungen,
- Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Aufwendungen für Schülerbeförderung,
- angemessene Lernförderung,
- Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Entsprechend des Personenkreises der jeweiligen Primärleistung ergeben sich folgende Anspruchsgrundlagen zur Gewährung der Leistungen aus dem Bildungspaket:

Personenkreis Primärleistung	Anspruchsgrundlage Bildungspaket
Anspruchsberechtigt nach dem SGB II und ein vom Leistungskatalog umfasster Bedarf kann neben dem Regelbedarf nicht vom Einkommen gedeckt werden	§§ 28 ff. SGB II
Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag	§ 6b BKGG in Verbindung mit §§ 28 ff. SGB II
Anspruchsberechtigt nach dem SGB XII und ein vom Leistungskatalog umfasster Bedarf kann neben dem Regelbedarf nicht vom Einkommen gedeckt werden	§§ 34 ff. SGB XII
Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG	§§ 2 bzw. 6 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 ff. SGB XII

Tabelle 1: Zuordnung Personenkreis Primärleistung zur Anspruchsgrundlage im Bildungspaket

Ziel der Stadtverwaltung Dresden ist ein schlankes, unbürokratisches und gleichwohl gesetzeskonformes Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des Bildungspakets. Neben dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden sind an der organisatorischen Umsetzung im Wesentlichen auch der Geschäftsbereich Soziales, das Jobcenter Dresden, die Kindertageseinrichtungen (Kitas), Schulen, Vereine und die Essensanbieter beteiligt.

2 Inanspruchnahme des Bildungspakets

2.1 Antragseingang

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 25.090 Anträge auf Leistungen aus dem Bildungspaket gestellt.

Die Zahl der Anträge auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird vom Jobcenter aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zur Verfügung gestellt. Daher wurde dieser Bestandteil des Leistungskatalogs in der Betrachtung und Auswertung des Antragseingangs außer Acht gelassen. Zu erwähnen sei jedoch informativ, dass im Berichtszeitraum im Sachgebiet Bildung und Teilhabe vierzehn Anträge auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II eingegangen sind. Diese Anträge wurden zuständigkeitshalber an das Jobcenter Dresden zur Bearbeitung und Verbescheidung weitergeleitet.

Von den 25.090 geltend gemachten Leistungsbegehren entfallen 18.822 Anträge und damit ein Anteil von 75 Prozent auf den Primärleistungsrechtskreis des SGB II. Durchschnittlich war ein monatlicher Eingang von 2.091 Anträgen auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu verzeichnen, wovon monatlich 1.569 Anträge nach der Anspruchsgrundlage der §§ 28 ff. SGB II gestellt wurden.

Mit Abstand am häufigsten wurde die Deckung der Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung begehrt. Über die Hälfte aller Anträge betrifft diesen Bestandteil des Leistungskatalogs. Ein Drittel der Antragszahl entfällt auf die Anträge auf die Erstattung tatsächlicher Aufwendungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten in

Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Erstattung von Aufwendungen für Schülerbeförderung und angemessene Lernförderung wurde nur vergleichsweise zurückhaltend geltend gemacht und fällt mit einem Antragsingangsanteil von jeweils unter zehn Prozent relativ gering aus.

Leistungsart	alle Rechtskreise	nur §§ 28 ff. SGB II
Ausflüge und Fahrten	4.955	3.472
Schülerbeförderung	1.864	1.282
Lernförderung	850	669
Mittagsverpflegung	13.137	10.472
Teilhabeleistungen	4.284	2.927
insgesamt	25.090	18.822

Tabelle 2: Antragsingang entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs des Bildungspakets¹

Der Antragsingang verteilt sich entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs im Primärleistungsrechtskreis des SGB II wie folgt:

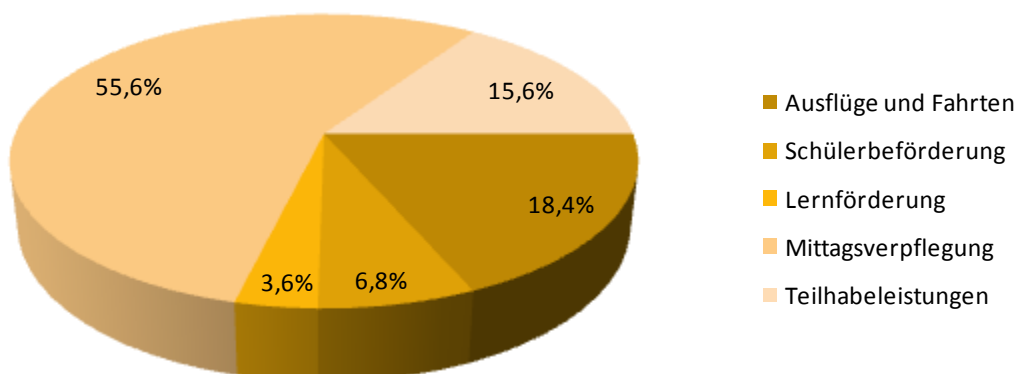


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung des Eingangs der Anträge nach §§ 28 ff. SGB II²

Die vorgenannten Antragsingänge bilden nicht automatisch auch die Anzahl der Antragsteller zu den einzelnen Leistungsarten des Bildungspakets ab. Der in der Regel sechsmonatige Bewilligungszeitraum im Primärleistungsrechtskreis des SGB II führt dazu, dass Aufwendungen, die regelmäßig monatlich anfallen, unter Umständen mehrfach im Jahr beantragt werden müssen, da eine Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Regel deckungsgleich über den Bewilligungszeitraum der Primärleistung erfolgt. Jedoch kann es beispielsweise auch vorkommen, dass für ein Kind die Übernahme der Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt und eines eintägigen Ausflugs beantragt werden und es aus diesem Grund zu einer Mehrfachbeantragung eines Antragstellers kommt.

¹ Quelle: Statistikdaten BuT 2014 des Sozialamtes Dresden
Anmerkung: ohne Anträge auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

² Anmerkung: ohne Anträge auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Im Berichtszeitraum hat sich die nachfolgende Anzahl unterschiedlicher Antragsteller je Leistungsart ergeben:

Leistungsart	alle Rechtskreise	nur §§ 28 ff. SGB II
Ausflüge und Fahrten	4.730	3.280
Schülerbeförderung	1.435	959
Lernförderung	568	428
Mittagsverpflegung	9.627	6.932
Teilhabeleistungen	3.446	2.142

Tabelle 3: Anzahl unterschiedlicher Antragsteller entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs des Bildungspakets³

Im Bereich des Bildungspakets mit den Anspruchsgrundlagen § 6b BKGG in Verbindung mit §§ 28 ff. SGB II, §§ 34 ff. SGB XII und §§ 2 bzw. 6 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 ff. SGB XII haben 6.065 unterschiedliche Antragsteller insgesamt 6.268 Anträge gestellt. Leistungen nach §§ 28 ff. SGB II hingegen wurden von 13.741 verschiedenen Antragstellern 18.822 Mal beantragt. Die Zahlen aus den Tabellen 2 und 3 offerieren eine signifikant höhere Zahl an Mehrfachbeantragungen im Primärleistungsrechtskreis des SGB II im Vergleich zu den anderen Primärleistungsrechtskreisen. Besonders bemerkbar macht sich dies bei den Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und bei den Bedarfen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Diese Mehraufwendungen fallen monatlich wiederkehrend an und werden entsprechend der Primärleistung auch neu beantragt.

2.2 Leistungsempfänger

Insgesamt 7.561 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nahmen Leistungen aus dem Bildungspaket tatsächlich im Berichtszeitraum in Anspruch, 5.242 von ihnen bezogen Primärleistungen nach dem SGB II.

2.3 Aufwendungen

2.3.1 Transferaufwendungen

Leistungen aus dem Bildungspaket nach §§ 28 ff. SGB II wurden im Jahr 2014 in Höhe von rund 2,75 Mio. Euro erbracht. Das entspricht einem Anteil von 71 Prozent aller ausgezahlten Leistungen im Rahmen des Bildungspakets. Die mit Abstand größte Ausgabe positioniert sich in der Auszahlung der Leistungen für die Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Im Antragseingang entfallen 18 Prozent der Anträge auf die Geltendmachung der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge in den Kindertageseinrichtungen und 16 Prozent auf Leistungen für Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Transferaufwendungen für Ausflüge und Fahrten sind jedoch mehr als doppelt so hoch wie die Kosten für die Leistungen zur Teilhabe. Grund dafür ist die monatliche Deckelung der Teilhabeleistungen in Höhe von 10,00 Euro. Kosten für Ausflüge und Fahrten hingegen

³ Quelle: Statistikdaten BuT 2014 des Sozialamtes Dresden
Anmerkung: ohne Anträge auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

werden entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen erbracht und liegen in der Regel weit über einem Wert von 120 Euro pro Jahr.

Leistungsart	alle Rechtskreise	nur §§ 28 ff. SGB II
Ausflüge und Fahrten	550.934 €	383.663 €
Leistungen für Schulbedarf	797.611 €	629.560 €
Schülerbeförderung	204.804 €	133.619 €
Lernförderung	283.234 €	222.076 €
Mittagsverpflegung	1.794.062 €	1.236.708 €
Teilhabeleistungen	248.963 €	142.619 €
insgesamt	3.879.608 €	2.748.245 €

Tabelle 4: Transferaufwendungen entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs des Bildungspakets⁴

Die Verteilung der Transferaufwendungen im Bereich des Bildungspakets nach §§ 28 ff. SGB II stellt sich wie folgt dar:

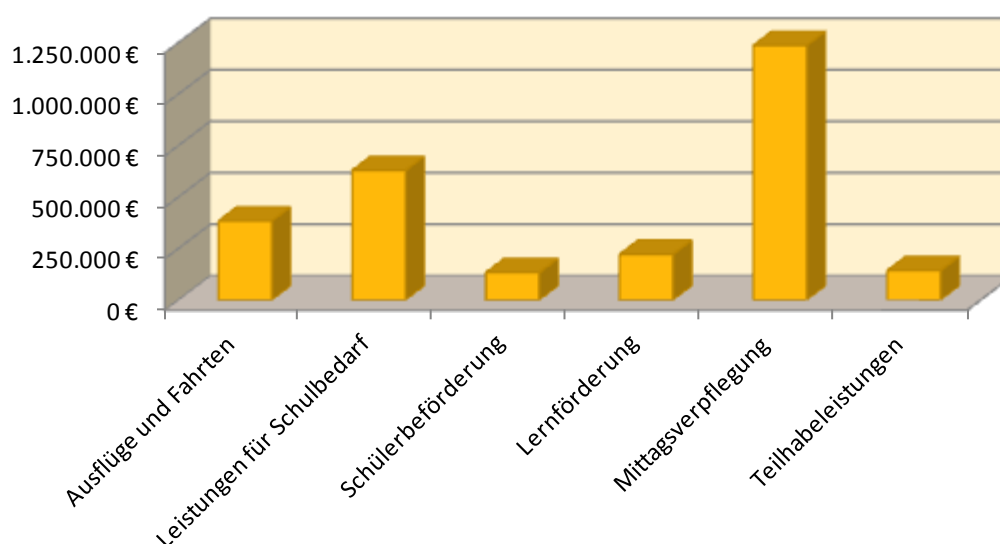


Abbildung 2: Transferaufwendungen für die Leistungen nach §§ 28 ff. SGB II⁴

2.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Zur Kompensierung der Verwaltungskosten für das Bildungspaket nach §§ 28 ff. SGB II beteiligt sich der Bund in Höhe von bis zu einem Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, was im Berichtszeitraum einem Volumen von 1.083 TEuro entspricht. Bis zum 10. Februar 2015 wurden dem Jobcenter Dresden tatsächlich angefallene Verwaltungskosten in Höhe von 749 TEuro in Rechnung gestellt. Der tatsächliche Aufwand der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung des Bildungspakets nach §§ 28 ff. SGB II beläuft sich im Rahmen des an das Jobcenter zu zahlenden kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) jedoch auf 1.317 TEuro.

⁴ Quelle: Statistikdaten BuT 2014 des Sozialamtes Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusste das Bildungspaket nach §§ 28 ff. SGB II im Jahr 2014 mit 234 TEuro. Dieser Betrag konnte nicht durch erstattungsfähige Kosten von Seiten des Jobcenters Dresden bzw. durch die um einen Prozentpunkt erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft aufgefangen werden.

3 Antragsbearbeitung

Im Berichtszeitraum sind im Monat durchschnittlich 1.570 Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 ff. SGB II eingegangen. Überdurchschnittlich hoch ist der Antragseingang besonders im Monat September, da dieser den Beginn eines Schuljahres darstellt und naturgemäß in diesem Zeitraum viele Leistungsberechtigte einen Anspruch auf das Bildungspaket für das kommende Schuljahr geltend machen. Die Monate Februar, Juli, August und Dezember hingegen sind klassische Ferienmonate und zeichnen sich durch einen unterdurchschnittlichen Antragseingang aus.

2014	Antrags- eingang	Antrags- erledigung	VbE Soll	VbE Ist	Quote VbE Ist	Erledigung pro VbE Ist	offene Anträge
Jan	1.772	1.809	14,81	12,05	81%	150	5.270
Feb	1.467	1.820	14,81	10,79	73%	169	4.917
Mrz	1.646	1.984	14,81	11,18	75%	177	4.579
Apr	1.639	1.799	14,81	11,05	75%	163	4.419
Mai	1.680	1.810	14,81	10,84	73%	167	4.289
Jun	1.614	1.929	14,81	10,39	70%	186	3.974
Jul	1.597	1.344	14,81	6,17	42%	218	4.227
Aug	1.257	1.248	14,81	6,05	41%	206	4.236
Sep	1.810	1.674	14,81	8,58	58%	195	4.372
Okt	1.666	1.441	15,61	8,39	54%	172	4.597
Nov	1.414	1.611	15,61	11,06	71%	146	4.400
Dez	1.274	1.340	15,49	10,28	66%	130	4.323
Ø	1.570	1.651	15,00	9,74	65%	173	

Tabelle 5: Personaltabelle 2014 des SG Bildung und Teilhabe

Dem monatlich durchschnittlichen Eingang von 1.570 Anträgen steht eine Erledigung von im Durchschnitt 1.651 Vorgängen gegenüber. Aufgrund dieser guten Erledigungswerte konnte die Zahl offener Leistungsverfahren im Berichtszeitraum um die Anzahl von 947 minimiert werden. Das Sachgebiet Bildung und Teilhabe war im Berichtszeitraum monatlich mit 65 Prozent der Soll-Vollzeitstellen besetzt und konnte eine Erledigung von im Mittel 173 Anträgen pro Vollzeitstelle erreichen. Gemessen am Normativ von 157,4 fallspezifischen Erledigungen pro Vollzeitäquivalent pro Monat⁵ stellt die erreichte Erledigungszahl einen weit überdurchschnittlichen Wert dar.

⁵ Anmerkung: Ermittlung des Normativs auf Grundlage der Antragseingangszahlen aus 2014 und anhand der Bearbeitungszeiten pro Vorgang aus dem Evaluationsbericht BuT GB5 aus 2012

Durch die Optimierung von ablauforganisatorischen Verfahren konnte auch erreicht werden, dass die Anzahl der unbearbeiteten Anträge insbesondere im letzten Quartal des Berichtszeitraumes signifikant gesunken ist. Zum Jahresbeginn existierten 2.426 unbearbeitete Leistungsbegehren. Zum Ende des Berichtszeitraumes sank diese Zahl sodann um 1.028 auf 1.398 unbearbeitete Anträge. Die übrigen offenen Leistungsverfahren befanden sich bereits in der Bearbeitung, insbesondere im Verfahren der Nachreichung von notwendigen Unterlagen oder die Entscheidung über die Primärleistung stand noch aus.

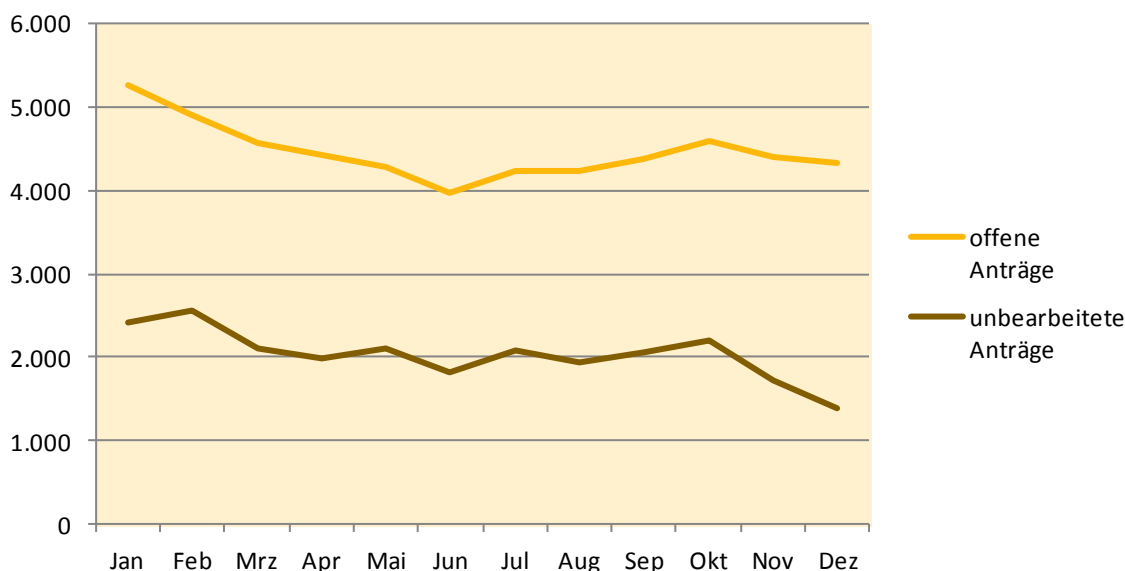


Abbildung 3: Entwicklung der Zahl der offenen und der unbearbeiteten Anträge⁶

4 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Unter Punkt 3 wurde bereits angesprochen, dass das Normativ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Bildung und Teilhabe im Sozialamt Dresden 157,4 fallspezifische Erledigungen pro Vollzeitäquivalent und Monat beträgt. Es wurde unter Berücksichtigung auch der fallunspezifischen Aufgaben

- persönliche und telefonische Beratungsleistungen,
- Prozess Postein- und -ausgang und
- Aktenanlage

ermittelt. Die Arbeitszeit einer Vollzeitstelle beträgt 1.420,7 Stunden pro Jahr⁷, was einer monatlichen Arbeitszeit von 118,39 Stunden bzw. 14,8 Arbeitstagen entspricht. Unter Zugrundelegung des vorgenannten Normativs und der monatlichen Arbeitstage pro Vollzeitäquivalent ergibt sich eine Erledigungszahl von 10,64 Anträgen pro Arbeitstag für das Sachgebiet Bildung und Teilhabe im Sozialamt Dresden.

Im Jobcenter Dresden galt seinerzeit die Vorgabe von 16 Erledigungen pro Arbeitstag. Jedoch beinhaltete dieses Normativ nur Backofficeaufgaben, da Beratungsleistungen durch

⁶ Quelle: Geschäftsstatistik BuT 2014

Anmerkung: unbearbeitete Anträge beinhalten nicht die Anträge, die aufgrund abgeforderter Unterlagen oder ausstehender Primärleistungsentscheidung noch nicht bearbeitet werden können.

⁷ KGST für 2014: Arbeitszeit eines VbE = 85.242 min/a bzw. 1.420,7 h/a

die Eingangszone und das Servicecenter und der Prozess Postein- und ausgang zuzüglich Aktenanlage durch Teamassistenten bewältigt wurden. Der Zeitanteil für die genannten fallunspezifischen Aufgaben beträgt 36,68 Prozent⁸ des gesamten Aufgabenspektrums. Nach Bereinigung des Normativs des Jobcenters Dresden unter der Annahme, dass auch die fallunspezifischen Vorgänge von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bearbeiten gewesen wären, ergibt sich eine nun mit dem Sozialamt Dresden vergleichbare und im Vergleich auch geringere Erledigungszahl von 10,13 Anträgen je Arbeitstag für das damalige Team Bildung und Teilhabe des Jobcenters Dresden.

Der Unterschied von etwa einem halben Antrag pro Arbeitstag vermag vorerst nicht sehr deutlich zu erscheinen. Hochgerechnet auf ein ganzes Jahr ergibt sich jedoch eine Mehrererledigungszahl von rund 91 Anträgen pro Vollzeitstelle.

5 Ausblick 2015

Im Jahr 2015 ist mit einer stetig steigenden Anzahl von Neuanträgen zu rechnen. Erste Auswirkungen waren bereits im 4. Quartal 2014 deutlich spürbar. Für diese Entwicklung können mehrere Gründe ausschlaggebend sein.

Aufgrund der Erhöhung der Regelbedarfssätze im SGB II und aufgrund der Anhebung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft im „Schlüssigen Konzept zu den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft“ ab 2015 kann es zu einer Steigerung der Primärleistungsbezieher nach dem SGB II kommen. Es ist zu erwarten, dass sich das auch auf die Inanspruchnahme des Bildungspakets nach §§ 28 ff. SGB II auswirkt.

Es ist eine deutliche Steigerung der Preise für Mittagessen durch die Essenanbieter erkennbar. Zudem haben sich die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II insbesondere bei den freien Trägern und kommunalen Gymnasien überdurchschnittlich erhöht. Sowohl die Erhöhung der Preise für die Mittagessen als auch die Zunahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten führen zu einer Erhöhung des Bedarfs nach dem SGB II für dessen Deckung ein höheres Einkommen erforderlich sein wird.

Aufgrund der geänderten Fassung des Asylbewerberleistungsgesetzes mit Wirkung vom 1. März 2015 an endet gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c AsylbLG nach 18 Monaten die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nach Ablauf dieser Zeit ist der Personenkreis leistungsberechtigt nach dem SGB II. Es wird erwartet, dass aufgrund der außenpolitischen Lage die Zahl der Asylsuchenden weiterhin steigt.

Zur Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit und zur Steigerung der Erreichbarkeit ist geplant, die Öffnungszeiten auszuweiten und Veränderungen in der telefonischen Erreichbarkeit vorzunehmen.

Derzeit stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den beratungssuchenden Bürgerinnen und Bürgern dienstags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Telefonisch ist das Sachgebiet Bildung und Teilhabe zurzeit über eine Servicehotline innerhalb der vorgenannten Zeiten erreichbar.

⁸ Ermittlung der Zeitanteile auf Grundlage der Antragseingangszahlen aus 2014 und anhand der Bearbeitungszeiten pro Vorgang aus dem Evaluationsbericht BuT GB5 aus 2012

Ab 1. April 2015 wird die Sprechzeit auf 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr jeweils am Dienstag und Donnerstag erweitert. Zudem werden von diesem Datum an die Telefonnummern der zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Bescheiden ausgewiesen, sodass eine umfassende und direkte Erreichbarkeit und damit eine schnellere und effizientere Bearbeitung der Anliegen gewährleistet sind.

Dresden, 27.02.2015



Dr. Susanne Cordts
Amtsleiterin Sozialamt